



- (1) Dieser Antrag und sein Anhang sind bei dem Zentrum, das für Steuerjahr 2020 für den Steuerpflichtigen zuständig ist, spätestens einzureichen:
- am 15.09.2020 für Steuerpflichtige, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen,
  - am 05.11.2020 für Steuerpflichtige, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen,
  - am letzten Tag der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2020, wenn dieser Tag später fällt.

(2) In Anwendung von Artikel 67sexies § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Königlichen Erlasses vom 22.08.2020 zur Ausführung von Artikel 67sexies § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992..

(3) Personen, die ihre Einkommensteuererklärung für Steuerjahr 2020 als Alleinstehende einreichen, füllen nur die linke Spalte aus.

(4) Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende, die eine gemeinsame Einkommensteuererklärung für Steuerjahr 2020 einreichen, müssen beide bestimmte Rubriken dieses Formulars ausfüllen (auch wenn die Befreiung nur für einen der beiden beantragt wird). Dabei handelt es sich um die Rubriken, die keine Referenznummer enthalten (7).

Wenn sie unterschiedliche Geschlechter haben, müssen sie die Angaben des Mannes in die linke Spalte und die Angaben der Frau in die rechte Spalte eintragen. Wenn sie dasselbe Geschlecht haben, müssen sie die Angaben des Älteren in die linke Spalte und die Angaben des Jüngeren in die rechte Spalte eintragen.

(5) Es handelt sich um die Nationalregisternummer oder für Gebietsfremde, die keine Nationalregisternummer haben, um die von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergebene Bis-Identifikationsnummer.

(6) Hierbei handelt es sich um den Betrag der eventuellen Verluste, die in dem mit dem Steuerjahr 2021 verbundenen Besteuerungszeitraum, für den die zeitweilige Befreiung beantragt wird, entstanden sind. Dieser Betrag muss gegebenenfalls angerechnet werden auf:

- die Gewinne (Rahmen XVII der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen oder ggf. Rahmen XVI der Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden/natürliche Personen),
- die Profite (Rahmen XVIII der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen oder ggf. Rahmen XVII der Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden/natürliche Personen),

die in der entsprechenden Erklärung in Bezug auf das Steuerjahr 2020 vermerkt wurden.

(7) Nur von dem Steuerpflichtigen oder Partner auszufüllen, der die Befreiung für künftige berufliche Verluste beantragt.

(8) Die Begründung des Betrags der Befreiung für künftige berufliche Verluste enthält folgende Elemente:

a) die Berechnung des geschätzten Verlustes für den Besteuerungszeitraum 2020, der mit dem Steuerjahr 2021 verbunden ist,

b) die Berechnung des Höchstbetrags der Befreiung für künftige berufliche Verluste. Der Höchstbetrag der Befreiung für künftige berufliche Verluste entspricht dem Bruttobetrag der Gewinne oder Profite belgischer Herkunft, die in dem mit dem Steuerjahr 2020 verbundenen Besteuerungszeitraum erzielt oder vereinnahmt wurden, mit Ausnahme von:

- Entschädigungen, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall bezogen wurden,
- Entschädigungen zugunsten der Mitglieder der Abgeordnetenkommission, des Senats, der Gemeinschafts- und Regionalparlamente und des Europäischen Parlaments sowie von Entschädigungen für die Ausübung besonderer Funktionen in diesen Versammlungen, mit Ausnahme der Rückerstattung von Auslagen durch die Abgeordnetenkommission, den Senat, die Gemeinschafts- und Regionalparlamente und das Europäische Parlament,
- Entschädigungen zugunsten der Mitglieder der Provinzialräte,

abzüglich der Werbungskosten in Bezug auf diese Einkünfte belgischer Herkunft.

Der beantragte endgültige Betrag der Befreiung für künftige berufliche Verluste kann niedriger sein als die unter a) und b) genannten Beträge. Dies ist z. B. der Fall, wenn andere wirtschaftliche Befreiungen berücksichtigt werden, die für das Steuerjahr 2020 angewandt werden können.